



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Förderaufruf 2019 „Integration vor Ort – Stärkung kommunaler Strukturen“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller Menschen abhängt. Nach §§ 2 und 3 Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) soll Integration eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg verwirklichen und auf diese Weise das friedliche Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Kulturen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft sichern. Von Bedeutung ist, dass jede und jeder Einzelne die gleichen Chancen erhält, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden statt (Kommunen). Die strategische Ausrichtung der kommunalen Integrationsarbeit erfährt in der kulturell heterogenen Zivilgesellschaft hohe Bedeutung. Insofern ist es wichtig, dass Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe vor Ort unterstützt wird. Das Land Baden-Württemberg fördert daher Kommunen und weitere Akteure für die Entwicklung landesweiter, integrationspolitischer Standards, um insbesondere die aktive Teilnahme von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in den zentralen Bereichen der Gesellschaft vor Ort zu unterstützen.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

2.1. *Netzwerk Integration und kommunaler Integrationsplan*

Gefördert werden zum einen der Aufbau oder die Weiterentwicklung eines Netzwerkes Integration sowie zum anderen der Aufbau oder die Weiterentwicklung eines Netzwerkes Integration mit dem Ziel, einen kommunalen Integrationsplan zu entwickeln bzw. fortzuführen.

Das Netzwerk muss durch die Verwaltungsspitze der Kommune zusammen mit der oder dem Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – geleitet und koordiniert werden („Integration als Chefsache“). Es sind in beteiligungsorientierter Arbeitsweise Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der kommunalen Integrationsarbeit (z. B. Sprache, Bildung, Arbeitsmarkt, Antidiskriminierung und Gesundheit) zu gründen bzw. auszubauen. Dabei sind vorhandene Strukturen zu berücksichtigen und alle relevanten haupt- und ehrenamtlichen Akteure einzubinden. Der Informationsfluss zwischen den Arbeitsgruppen ist sicherzustellen.

Der im Rahmen eines solchen Netzwerkes entwickelte Integrationsplan oder dessen Fortführung ist durch den Gemeinderat oder Kreistag bzw. durch deren Ausschüsse zu verabschieden. Der Integrationsplan erfasst Integration nach §§ 2 und 3 PartIntG BW und sieht konkrete Maßnahmen zur Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen vor.

Gefördert werden auch kommunale Kooperationen (z. B. gemeinsame Entwicklung eines Integrationsplans des Landkreises mit den kreisangehörigen Gemeinden oder Zusammenschlüsse mehrerer Städte und Gemeinden) für eine interkommunale oder regionale Wirkung der verfassten Maßnahmen des Integrationsplans.

2.2. *Steigerung der Bürgerorientierung und Zufriedenheit der Mitarbeitenden in der Kommunalverwaltung*

Gefördert werden strategische und operative Maßnahmen von Kommunen im Kontext einer kulturell diversen Gesellschaft. Dies können Maßnahmen in Bezug auf Personal, Organisation, Angebote oder Vernetzung der Verwaltung sein (z. B. Personal- und Organisationsentwicklung, Entwicklung von Leitbildern, integrationspolitischen Grundsätzen, einschlägigen Materialien und Kampagnen sowie die Vernetzung mit Migrantenselbstorganisationen und anderen vor Ort bestehenden Initiativen von zugewanderten Personen).

2.3. *Förderung des Verständnisses von zentralen Bereichen der Gesellschaft*

Gefördert werden Maßnahmen, die das Verständnis der Funktionsweise zentraler Bereiche der Gesellschaft (z. B. Bildungswesen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, Behörden) fördern. Hierbei sind Formate zu wählen, die die aktive Beteiligung aller Teilnehmenden und den Dialog untereinander fördern.

2.4. *Politisches Engagement und Mitgestaltung des Zusammenlebens vor Ort*

Gefördert werden Maßnahmen, die z. B. die Festigung eines freiheitlichen demokratischen Bewusstseins, das Verständnis von Politik und Demokratie, den Umgang mit Informationen und die eigenständige Meinungsbildung fördern.

2.5. *Zugänge von und zu Kommunen und Regeldiensten erleichtern und Erfolgchancen erhöhen*

Gefördert werden Maßnahmen zur systematischen Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Die Ehrenamtlichen fördern den Zugang von und zu Kommunen und Regeldiensten (z. B. auch Kindertageseinrichtungen, Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung) sowie deren Angebote für bestimmte Zielgruppen, um deren Erfolgchancen zu erhöhen; sie agieren dabei zwischen Regeldienst und Zielgruppe.

Die Initiative für die Maßnahmen erfolgt durch den Regeldienst bzw. die Kommune. Für einen zielgerichteten Einsatz werden die ehrenamtlich tätigen Personen während der Maßnahme u. a. durch den Regeldienst bzw. die Kommune professionell begleitet. Der Austausch und die Vernetzung der ehrenamtlich tätigen Personen untereinander sollen gewährleistet werden.

2.6. *Innovative Maßnahmen zur Stärkung der Integration vor Ort.*

3. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen bei Maßnahmen nach Nummer 2.1. bis 2.6. und freie Träger (z. B. Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten) bei Maßnahmen nach Nummer 2.3. bis 2.6.

Die Kommunen können die Zuwendungen nach den Nummern 2.3. bis 2.6. gemäß VV Nummer 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert, jedoch mit höchstens 40.000 Euro für ein volles Kalenderjahr. Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Maßnahmen der Nummern 2.1. bis 2.6. anfallenden Sachausgaben (z. B. Materialausgaben, Mieten für Veranstaltungsräume, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Dienstleistungen). Für die Maßnahmen der Nummern 2.3. bis 2.6. sind zusätzlich auch anfallende zuordenbare Personalausgaben zuwendungsfähig.

5. Voraussetzungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde. Die Maßnahmen sollen im Jahr 2019 beginnen und sind bis 30. September 2021 abzuschließen.

Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren kommunalen Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit Migrantenselbstorganisationen. Personen mit Migrationshintergrund sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales und Integration vorzunehmen: „Gefördert von (Logo)“. Das Logo können Antragstellende nach

Bewilligung auf Anfrage von der Pressestelle des Ministeriums erhalten. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

Ausnahmen in Bezug auf diesen Förderaufruf können im Einzelfall zugelassen werden.

6. Antragsstellung und Verfahren

Bewilligungsstelle ist die L-Bank. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid der L-Bank bewilligt beziehungsweise abgelehnt. Die Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank entsprechend der Regelungen in VV Nummer 10 zu § 44 LHO nachzuweisen.

Anträge sind mit dem auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de) veröffentlichten Antragsformular in schriftlicher Form per E-Mail bei der L-Bank einzureichen. Anträge müssen der L-Bank bis zum 30. September 2019 vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung sowie die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Antragsstellenden müssen von den Kommunen und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – im Antrag bestätigt werden.

Die Kommunen setzen die zuständigen Landkreise und die Landkreise die Regierungspräsidien über die gestellten Anträge der Kommunen in Kenntnis.

Die L-Bank leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und formelle Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales und Integration weiter.

Eine Jury, die aus Vertretern der Regierungspräsidien, der kommunalen Landesverbände, des Landesverbandes der kommunalen Migrantenvvertretungen, der Wissenschaft und des Ministeriums für Soziales und Integration besteht, gibt Empfehlungen für die Förderentscheidungen ab.

Auf Basis dieser Empfehlungen entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration über die Anträge und teilt die Entscheidungen der L-Bank mit. Die Entscheidung des Ministeriums für Soziales und Integration muss nicht begründet werden.

7. Antragsberatung

L-Bank

Telefon: 0721 150-1730

E-Mail: integration-projekte@l-bank.de

Website: www.l-bank.de